

# **Baumschutzverordnung der Stadt Dachau**

vom 01.09.2022

Bekanntmachung: 04.08.2022

Auf Grund § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 29 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Bundesnaturschutz-gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dachau folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst alle Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) im gesamten Stadtgebiet.

## § 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist:

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. die Luftqualität und das Kleinklima,
4. vielfältige Lebensräume, Nahrungsgrundlagen für die Tierwelt und die Artenvielfalt zu erhalten und zu verbessern, sowie
5. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern,
6. die sommerliche Überhitzung der versiegelten Flächen zu reduzieren und
7. Naturerleben im städtischen Raum zu ermöglichen.

## § 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
  2. mehrstämmige Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist,
  3. alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund dieser Verordnung gefordert wurden.
- (2) Kann wegen verbotener Handlungen gemäß § 4 der Umfang gemäß Absatz 1 nicht mehr ermittelt werden, so ist der Umfang der Schnittstelle maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn

der Nachweis erbracht werden kann, dass es sich nicht um einen nach Absatz 1 geschützten Baum handelt.

- (3) Nicht geschützt sind Douglasien, Fichten, Hemlocktannen, Scheinzypressen, Tannen, Thujen.

#### § 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Bäume ohne Erlaubnis zu entfernen oder zu schädigen.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück nach den anerkannten Regeln der Technik stellt kein Entfernen dar.
- (3) Ein Schädigen liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen oder deren Wurzelbereich Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum behindern, den Baum in seiner Gesundheit schädigen, zum Absterben der Bäume führen oder das charakteristische Aussehen verändern.

Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m umlaufend. Insbesondere folgende Handlungen können eine Schädigung darstellen:

1. Kappen von Bäumen,
2. Versiegeln der Bodenoberfläche mit einem wasser- und / oder luftundurchlässigen Belag,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B.: Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Containern),
4. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von insbesondere Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide)

#### § 5 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
2. Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen,
3. Wald im Sinne des Waldrechts,
4. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von Bäumen nach den anerkannten Regeln der Technik.

#### § 6 Genehmigung

- (1) Das Entfernen oder Schädigen von geschützten Bäumen kann genehmigt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Schädigung der geschützten Bäume nicht möglich ist; dies gilt jedoch nicht, wenn die geschützten Bäume durch eine zumutbare Änderung des Vorhabens erhalten werden können,
  2. die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
  3. diese überwiegend abgestorben oder krank sind und ihre Erhaltung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist,
  4. dies auf Grund naturschutzfachlich begründeter Maßnahmen erforderlich ist oder
  5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.
- (2) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Stadt Dachau unverzüglich unter Vorlage der nach § 8 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Stadt Dachau kann nachträglich Forderungen nach § 9 stellen.
- (3) Die Genehmigung nach § 8 Absatz 1 hat eine Geltungsdauer von vier Jahren. Die Gültigkeit der Genehmigung nach § 8 Absatz 2 richtet sich nach den Vorschriften des baurechtlichen Verfahrens.

## § 7 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V. m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

## § 8 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist bei der Stadt Dachau, schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Baumart und Stammumfang,
  - Angaben zum Baumstandort sowie
  - eine aussagekräftige Fotografie des Baumes.
- (2) Für ein baurechtliches Verfahren sind die nach § 3 dieser Verordnung geschützten Bäume auf dem Baugrundstück in einem Baumbestandsplan oder Freiflächengestaltungsplan darzustellen; darüber hinaus alle Bäume auf den Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum, die von der Baumaßnahme betroffen sind. Folgende Angaben müssen zusätzlich enthalten sein:
- Baumart und Stammumfang,
  - Angaben zum Baumstandort,
  - Kronentraufe, ungleichförmige Kronen sind zu berücksichtigen,
  - Schutzmaßnahmen des zu erhaltenden Baumbestandes,
  - Art und Standort der Ersatzpflanzungen.
- (3) Die Stadt Dachau kann zusätzlich die Vorlage von Gutachten, Baumbestandsplänen gemäß Absatz 2, Freiflächengestaltungsplänen oder sonstigen, zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen verlangen.

## § 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Wird ein nach § 3 geschützter Baum entfernt, entsteht die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich. Dieser ist vorrangig durch eine Ersatzpflanzung zu leisten. Anzahl, Baumart und Pflanzgröße bestimmt sich nach Anlage 1. Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach Anlage 1 zu leisten.
- (3) Wird ein nach § 3 geschützter Baum geschädigt, sind grundsätzlich baumpflegerische Maßnahmen durchzuführen und eine Entschädigung nach Anlage 1 zu leisten. Führt die Schädigung voraussichtlich zum Absterben des Baumes ist eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 zu leisten.
- (4) Die Ausgleichszahlung und die Entschädigung ist zweckgebunden für die Neupflanzung, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von Bäumen zu verwenden.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten und durchzuführen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und bei Nicht-Anwachsen zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist zu dokumentieren und unaufgefordert, spätestens einen Monat nach Durchführung anzuzeigen.
- (6) Werden geschützte Bäume nach § 3 gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Bäume angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen werden, die nach § 4 verboten sind.

## § 10 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgenden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt oder schädigt (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG),
2. eine vollziehbare Nebenbestimmung zu einer Genehmigung nach § 6 nicht erfüllt, die gemäß § 9 erlassen wurde (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG).

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Baumschutzverordnung der Stadt Dachau – Anlage 1  
Ersatzpflanzung, Ausgleichs- und Entschädigungszahlung

I. Ersatzpflanzung

Wird ein nach § 3 der Verordnung geschützter Baum entfernt, ist ein ökologischer Ausgleich zu leisten, der den ökologischen Wert im Sinne des § 2 der Verordnung angemessen berücksichtigt. Der ökologische Ausgleich ist vorrangig durch Ersatzpflanzung zu leisten:

1. Anzahl

Die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden / entfernten Baumes gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1: Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume

<b>Zu entfernender / entfernter Baum, Stammumfang (STU)</b>	<b>Zu pflanzende Ersatzbäume, Anzahl</b>
100 cm bis 200 cm	1
größer als 200 cm bis 300 cm	2
größer als 300 cm	3

2. Pflanzgröße

Die Pflanzgröße der Ersatzpflanzung muss mindestens folgender Qualität entsprechen: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballen oder im Container

3. Baumart

Zur Auswahl der Baumart dient Tabelle 2: Liste für standortgerechte Baumarten in Dachau. Hierbei werden als Ersatzpflanzung nur Bäume der Wuchsklassen I und II angerechnet. Kleinbäume der Wuchsklasse III können nur als Ersatz für gefällte Kleinbäume oder bei Grundstücken angerechnet werden, deren Grundstücksfläche, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut ist, weniger als 300 m<sup>2</sup> beträgt.

**Einheimische Baumarten** sind fett gedruckt und **besonders stadtklimaverträgliche Bäume** sind grau unterlegt. Diese sind vorrangig zu verwenden.

Damit sich die Ersatzpflanzung gut entwickeln kann, soll sich die Auswahl der Baumart und Wuchsklasse auch nach den jeweiligen Raum- und Bodenverhältnissen am Pflanzstandort richten.

Tabelle 2: Liste von standortgerechten Baumarten für Dachau

**Großbäume, Wuchsklasse I, Höhe größer als 20 Meter**

<b>Acer platanoides</b>	<b>Spitz-Ahorn</b>
<b>Acer pseudoplatanus</b>	<b>Berg-Ahorn</b>
<b>Alnus glutinosa</b>	<b>Schwarz-Erle</b>
<b>Betula pendula</b>	<b>Sand-Birke</b>
<b>Fagus sylvatica</b>	<b>Rot-Buche</b>
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Lederhülsenbaum (Sorte ohne Dornen)
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
<b>Populus alba</b>	<b>Silber-Pappel</b>
<b>Populus nigra</b>	<b>Schwarz-Pappel</b>
Quercus cerris	Zerr-Eiche
<b>Quercus petraea</b>	<b>Trauben-Eiche</b>
<b>Quercus robur</b>	<b>Stiel-Eiche</b>
<b>Salix alba</b>	<b>Silber-Weide</b>
<b>Tilia cordata</b>	<b>Winter-Linde</b>
<b>Tilia platyphyllos</b>	<b>Sommer-Linde</b>
Tilia tomentosa 'Brabant' oder 'Szeleste'	Silber-Linde (frostharte Sorten)
<b>Ulmus laevis</b>	<b>Flatter-Ulme</b>

**Mittelhohe Bäume, Wuchsklasse II, Höhe 15 bis 20 Meter**

<b>Acer campestre 'Elsrijk' oder 'Huibers Elegant'</b>	<b>Feld-Ahorn</b>
<b>Alnus incana</b>	<b>Grau-Erle</b>
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
<b>Carpinus betulus</b>	<b>Hainbuche</b>
Cercidiphyllum japonicum	Kuchenbaum
Davidia involucrata var. vilmoriniana	Taschentuchbaum
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
<b>Juglans regia</b>	<b>Walnuss</b>
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
<b>Populus tremula</b>	<b>Zitter-Pappel</b>
<b>Prunus avium</b>	<b>Vogel-Kirsche</b>
Sophora japonica 'Regent'	Schnurbaum
<b>Sorbus torminalis</b>	<b>Elsbeere</b>
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Ulmus 'Rebona'	Rebona-Ulme (resistente Sorte)

### Kleinbäume, Wuchsklasse III, Höhe 7 bis

Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Aesculus x carnea 'Briotii'	Scharlach-Roskastanie
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum
<b>Crataegus monogyna</b>	<b>Eingrifflicher Weißdorn</b>
Magnolia kobus	Kobushi-Magnolie
Magnolia x soulangeana	Tulpen-Magnolie
Malus floribunda, M. sylvestris, M. toringo, M. tschonoskii	Apfel
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
<b>Obstbäume</b>	<b>Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen</b>
Prunus 'Accolade', P. serrulata, P. x yedoensis	Zier-Kirschen
<b>Salix caprea</b>	<b>Sal-Weide</b>
<b>Sorbus aria</b>	<b>Mehlbeere</b>
<b>Sorbus domestica</b>	<b>Speierling</b>

#### 4. Ausgleichszahlung

Ist die vorgegebene Anzahl der Ersatzpflanzungen gemäß Tabelle 1 ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt für jeden nicht ersatzgepflanzten Baum gemäß Tabelle 1 pauschal 1.500,00 Euro. Die Kalkulation der pauschalierten Ausgleichszahlung dient als Nachweis der Kosten, die der Stadt Dachau für eine Ersatzpflanzung entstehen werden.

Tabelle 3: Kalkulation der Ausgleichszahlung für einen Ersatzbaum

Kosten eines Baumes StU 14/16	375,00 Euro
19% MWST	71,25 Euro
Zwischensumme	446,25 Euro
zuzüglich 5 % Transportkosten	22,31 Euro
Zwischensumme	468,56 Euro
zuzüglich 30 % Pflanzkosten	140,57 Euro
Zwischensumme	609,13 Euro
zuzüglich jährlicher Pflegekosten für das Anwachsen von pauschal 50 € pro Jahr für 3 Jahre	150,00 Euro
Zwischensumme	759,13 Euro
zuzüglich 5% Risiko des Anwachsens	37,96 Euro
Zwischensumme	797,09 Euro
zuzüglich Kosten der weiteren Herstellzeit des Baumes von 30 Jahren bis zur Erfüllung der Funktionen für die Allgemeinheit, 25 Euro pro Jahr für 30 Jahre	750,00 Euro
Summe	1.547,09 Euro
<b>pauschal</b>	<b>1.500,00 Euro</b>

## 5. Entschädigungszahlung

Wird ein nach § 3 der Verordnung geschützter Baum geschädigt, sind grundsätzlich baumpflegerische Maßnahmen durchzuführen und eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungszahlung richtet sich nach der Gehölzwertermittlung und Teilschaden-Berechnung Methode Koch bis zu der nach Tabelle 4 angegebenen Höhe. Kosten für nachweislich durchgeführte und geeignete, baumpflegerische Maßnahmen werden hiervon abgezogen.

Tabelle 4: Höhe der Entschädigungszahlung

<b>Geschädigter Baum, Stammumfang (STU)</b>	<b>Entschädigungszahlung</b>
100 cm bis 200 cm	bis zu 1.500 Euro
größer als 200 cm bis 300 cm	bis zu 3.000 Euro
größer als 300 cm	bis zu 4.500 Euro